

§ 50

Vor Einnahme der Mahlzeiten sind die Hände gründlich zu reinigen.

§ 51

Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind in Garderobenräumen oder staubdichten Kleiderschränken aufzubewahren.

§ 52

In jedem Arbeitsraum ist ein Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Arbeiter, die in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

Tiefdruckanlagen

§ 53

Bei Verwendung von gesundheitsschädigenden Farblösungs- und Reinigungsmitteln ist für eine wirksame Be- und Entlüftung der Räume zu sorgen. Schädliche Dämpfe sind möglichst an der Entstehungsstelle in ungefährlicher Weise abzuführen.

Da die Lösungs- und Reinigungsmitteldämpfe schwerer als Luft sind, ist die verbrauchte Luft zweckmäßig von unten abzuführen und die Frischluft von oben zuzuführen.

§ 54

(1) Tiefdruckanlagen, in denen leicht entzündliche Farblösungsmittel verwendet werden, sind feuergefährdet.

(2) Elektrische Funkenbildung durch statische i Elektrizität des Papierstranges ist durch Entelektrisierungseinrichtungen zu verhindern.

(3) Geeignete Feuerlöscher sind bereitzuhalten. Naßlöscher sind nicht geeignet.

(4) Arbeiten, bei denen Kleider Feuer fangen können, dürfen nicht in solchen Kleidern vorgenommen werden, die mit öligen, fettigen oder sonst leicht entzündlichen Stoffen getränkt sind*.

§ 55

Arbeitsräume, namentlich Fußböden und Betriebseinrichtungen, sind von Färb- und Lösungsmittelresten, Putzlappen u. dgl. frei zu halten.

§ 56

Zum Trockenpolieren von Kupferzylindern dürfen nur Polier- und Schleifmaschinen mit Absaugvorrichtung benutzt werden.

§ 57

Die Aufnahme von Nahrung in Tiefdruckräumen ist verboten. Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu reinigen. Speisen sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren.

§ 58

Die in Tiefdruckanlagen Beschäftigten sind mindestens halbjährlich ärztlich zu untersuchen.

* Wenn Kleidung Feuer gefangen hat, ist jede schnelle Bewegung zu vermeiden. Der Brand ist durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken oder durch Herumwälzen auf dem Boden zu ersticken.

Offsetdruckanlagen — Chemigraphien — Lichtpausaniagen u. a.

§ 59

Offsetmaschinen sind mit einem gut wirkenden Schutz zu versehen, der verhindert, daß Hände und Arme von den Walzen oder Zylindern erfaßt werden.

§ 60

(1) Beim Arbeiten mit Chromätze u. a. fettlösenden Mitteln sind dafür geeignete Gummihandschuhe zu tragen.

(2) Muß die Befeuchtung der Druckzylinder während des Ganges erfolgen, so darf dies nur mit einem geeigneten Hilfswerkzeug (z. B. Schwammhalter) geschehen.

§ 61

Leicht verdunstende Lösungsmittel sind in dicht verschließbaren Behältern aufzubewahren.

§ 62

Nach dem Walzenwaschen oder durch andere Ursachen eingetretene starke Verdunstung von Lösungsmitteln ist für Lufterneuerung zu sorgen. Da Lösungsmitteldämpfe schwerer als Luft sind, ist vom Fußboden aus abzusaugen, die Frischluft oberhalb des Arbeitsraumes einzuführen.

§ 63

Ätzmaschinen sind an gut wirkende Absaugeanlagen anzuschließen.

§ 64

Das Pudern und Talkumieren ist in Räumen vorzunehmen, die von den übrigen Arbeitsräumen dicht abgetrennt sind. Puderkammern sind gut zu ent- und belüften.

§ 65

In Räumen, in denen nur bei rotem oder gedämpftem Licht oder im Dunkeln gearbeitet wird (z. B. Dunkelkammern), sind vor Beginn jedes Arbeitsganges alle Sicherheitseinrichtungen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

§ 66

Räume, in denen mit Salpetersäure oder anderen gesundheitsschädigenden Stoffen gearbeitet wird, sind ausreichend und evtl. künstlich zu ent- und belüften.

§ 67

In Betrieben oder Abteilungen, in denen gefährliche Gifte, leicht brennbare Flüssigkeiten, gefährliche Maschinen benutzt werden u. a. Gefahren bestehen, sind die neu eintretenden Beschäftigten bei Arbeitsantritt über die bestehenden Gefahren eingehend zu belehren. Die Belehrung ist zumindest halbjährlich zu wiederholen.

§ 68

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Maltzer
Staatssekretär